

61	SGB II 7 Abs. 3	Gemischte Bedarfsgemeinschaft und Harmonisierung von SGB II / SGB XII; Beispiele: § 22 Abs. 3 SGB II; § 22 Abs. 5 SGB II; § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vs. Ansparmethode im SGB XII; unterschiedliche Absetzbeträge und Freibeträge bei Einkommen und Vermögen; Mehrbedarf nach § 23 Nr. 4 SGB II gilt nur für Sozialgeldbezieher.	Sachsen-Anhalt
----	-----------------	--	----------------

Kommentierung:

Zu stichwortartig, um beurteilt zu werden. Wie soll harmonisiert werden? Skepsis

62	neue Vorschrift im SGB II	Ahndung und Verfolgung von datenschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, welche durch Mitarbeiter einer gemeinsamen Einrichtung begangen werden, sind gesetzlich klar zu stellen. Das BMAS soll für die Ahndung und Verfolgung zuständig sein und eine Delegationsbefugnis erhalten.	BMAS
----	---------------------------------	---	------

Kommentierung:

Im Grundsatz zwar o.k., jedoch warum nur “von gemeinsamen Einrichtungen” und nicht von allen staatlichen oder im Staatsauftrag handelnden Einrichtungen/Institutionen? Man wird sehen, wie diese Regelung aussehen soll, bis dahin Skepsis, da sich erfahrungsgemäß dadurch die entsprechenden Staatsstellen aus der wirklichen Verantwortung stehlen, indem die Fallkonstrukte so kompliziert im Gesetz gestaltet werden, dass sie in der Praxis nicht zum ahnden sind (Beispiel: Unberechtigte Subventionskürzung im Strafgesetzbuch ist so ausgestaltet, dass neben der Beweislast, die dem Geschädigten aufgebürdet ist, auch noch die Motivation des Täters nachgewiesen werden muss, damit der Tatbestand erfüllt ist und die Sta überhaupt die Ermittlungen aufnimmt).

65	SGB II 34	Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3; Überarbeitung Verfristungsregelung in Abs. 3.	BMAS
----	-----------	---	------

Kommentierung:

Kein Regelungsbedarf erkennbar. § 34 Abs. 1 regelt, was an zu unrecht herbeigeführte Leistungen zurück zu zahlen ist und § 34 Abs.3 regelt bereits jetzt die Verfristungen, ein Widerspruch ist darin nicht erkennbar. Hier wird offenkundig versucht, Verjährungen zu verhindern, damit man auch noch nach vielen Jahren "Fässer der Rückforderung" aufmachen kann.

71	SGB II 35. 36a	Beschränkung der Erbenhaftung auf die Leistungsfähigkeit und Streichung des § 36a SGB II.	Sachsen-Anhalt
----	-------------------	--	----------------

Kommentierung:

Beschränkung der Erbenhaftung findet Zustimmung, die Streichung von § 36a (Frauenhausfinanzierung durch Leistungsgemeinde) ohne entsprechende, den Hilfsempfänger entlastende Ersatzregelung muss abgelehnt werden. Insoweit ein Ausgleich für Kosten i.Z.m. der Frauenhausfinanzierung zwischen Leistungsgemeinde und Sitzgemeinde des Frauenhauses stattfinden soll, ist dies behördenintern zu regeln.

75-	SGB II 40 Abs. 2 Nr. 1, SGB III 32b	Einführung eines eigenständigen Teilbestands zur vorläufigen Leistungsgewährung im SGB II, der Regelbeispiele enthält und als gebundener Anspruch ausgestaltet sein sollte (ohne Ermessen).	Baden-Württemberg
-----	---	---	-------------------

Kommentierung:

Auch wenn ein solcher Vorschlag grundsätzlich in die richtige Richtung geht und gerade zu Beginn von Förderungen zahlreiche der bisherigen Bescheidungs- und Auszahlungshänger beseitigen würde, hängt eine Zustimmung von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Regelung ab, deswegen Skepsis.

79	SGB II 40 Abs. 4	Minderersatzung von KdU in Höhe von 56% streichen, weil unterschiedliche Auswirkungen innerhalb einer BG möglich sind; zudem: Gleichbehandlung aller Erstattungszustände, relativ kleiner Anwendungsbereich der Norm.	BMAS / Rheinland-Pfalz / Sachsen-Anhalt
----	---------------------	---	---

Kommentierung:

Hierzu muss erst einmal der Sinn der derzeitigen Regelung in Erfahrung gebracht werden, der weder aus dem Gesetz noch aus den Kommentaren ersichtlich ist. Folglich ist hier Skepsis angebracht, gleichwohl die Beschränkung auf 56% im bisherigen § 40 schon merkwürdig willkürlich erscheint. Wie schon in der Vorschlagsbegründung festgestellt, ist aber der Anwendungsbereich dieser Norm sehr klein und handelt es sich somit um ein relatives Spezial- und Nischenproblem.

85	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4 Var. 2	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden.	Sachsen-Anhalt
----	--------------------------------------	---	----------------

Kommentierung:

Dieser Vorschlag ist nur dann aus Sicht der Hilfsempfänger i.O., wenn die Umstellungshärten bei allen Leistungsbeziehern vollständig ausgeglichen werden, was quasi nur durch Dauerdarlehn (zinslos) möglich wäre und damit keine Arbeitserleichterung für die Verwaltung darstellte. Eine Änderung des Zahlungsverfahrens könnte ohne Härten praktisch nur zu Beginn einer Förderung bei erstmaliger Leistung erfolgen, weil dann noch aus dem vorherigen Gehalts- oder ALG1-Bezug für den laufenden Monat genügend Mittel vorhanden sind.

9:	SGB II 43. 43a	Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unanhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können.	BMAS
----	-------------------	--	------

Kommentierung:

Da es sich um eine rein verwaltungsinterne Regelung handelt, besteht die Kommentierung diesseits in keiner Kommentierung, da nur Regelungen mit Auswirkungen auf die Leistungsbezieher diesseits gewertet werden. Es kann hier nicht erkannt werden, ob eine Änderung der verwaltungsinternen Aufrechnungen irgendwelche Auswirkungen auf die Leistungsbezieher haben, deswegen lediglich beobachtende Skepsis.

94	SGB II 46	Pauschale Aufteilung aller in einem Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen ermöglichen, die sich auf passive Leistungen nach dem SGB II beziehen.	Saarland
----	-----------	--	----------

Kommentierung:

Verwaltungsinterne Verrechnungsregelung, die diesseits nicht kommentiert und nur kritisch beobachtet wird, insoweit sich die Pauschalierungen innerhalb der Verwaltung irgendwie nachteilig auf die Leistungsbezieher auswirken könnten. Der Vorschlag ist auch zu stichwortartig, um detailliert beurteilt werden zu können.

101	SGG 202. ZPO 278 Abs. 5	Einführung einer kostenfreien Mediation oder eines Schiedsverfahren mit Anwesenheitspflicht für den Kläger.	Rheinland-Pfalz
-----	-------------------------------	---	-----------------

Kommentierung:

Da die vorgeschlagene Mediation kostenfrei sein soll, kann man zwar aus Sicht der Leistungsbezieher nichts grundsätzlich dagegen einwenden. Die Wiederabschaffung der Schlichtungspflicht im Zivilrecht bei niederen Streitwerten gibt allerdings zu denken, denn dort hat die vorgerichtliche Schlichtung nichts gebracht und stand der Aufwand für die Beteiligten und die Staatskasse in keinem Verhältnis. Es kommt bei derartigen Änderungen auch sehr auf die genaue Ausgestaltung der Regelungen an und auf das rechtliche Verhältnis zwischen Mediationsverfahren und Widerspruchs-/Klageverfahren, letzteres heißt: ruhen die Widerspruchs- und Klagefristen während der Mediation oder nicht. Sowohl die Ausgestaltung als auch eine spätere Praxis sind somit mit Skepsis zu beobachten und die Erfahrungen aus der Zivilrechtsschlichtung in die Gestaltungen einzubeziehen. An lediglich weiteren Verfahrensarten, die die Beteiligten mit zusätzlichen Terminen (was auch zusätzliche Kosten für Anfahrten usw. bedeutet) und Zeitaufwand belasten, besteht kein Bedarf, an echter Probellösungsarbeit, auch zur Meidung der stetig weiteren Vergiftung des Umgangsstils, wäre allerdings ein erheblicher Bedarf, nur fraglich, ob dieser durch Mediation gelöst werden kann und der Vorschlag nicht eher einer juristischen Modeerscheinung geschuldet ist, die sogar bereits Eingang in einige Rechtsschutztarife gefunden hat. Nach diesseitiger Auffassung bedarf es zur Entschärfung der Konflikte und Verbesserung der Problemlösungsrate viel mehr einer Öffnung der Behördenmentalität hin zu ihrer eigentlichen Aufgabe als Hilfsbehörde, weg von ihrer Entartung zur kassenschonenden Ablehnungsbehörde.

Nach der aktuellen Rechtslage obliegt die Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren der Jobcenter nach § 44b SGB II in allen Instanzen nach den im SGB II festgelegten Regelungen den gE selbst. Die gE sind insoweit eigenständig Handelnde. Nach § 44d Abs. 1 Satz 2 SGB II vertritt der/die Geschäftsführer/in die gE gerichtlich und außergerichtlich. Es liegt somit – im Gegensatz zur Rechtslage bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) – keine Identität zwischen zuständiger Trägerschaft und ausführender Behörde vor.

Aus Sicht der BA ist dies für die Tatsacheninstanzen vertretbar. Für die Revisionsinstanz ist es jedoch als kritisch anzusehen, dass die zuständigen Träger (BA und die jeweils kommunalen Träger) als Verantwortliche für die rechtmäßige Umsetzung des Rechts nicht in die Verfahren eingebunden sind. Dies ist für die Rechtsentwicklung des SGB II deutlich nachteilig.

In Rechtsstreitigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen, bei denen höchstrichterlich grundlegende Entscheidungen zur Durchführung des SGB II getroffen werden, haben somit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende faktisch keine Möglichkeit der Einflussnahme (z. B. der Erläuterung ihrer Verwaltungsrichtlinien). Auch das zuständige Ministerium hat (anders als z. B. im SGB III) keine Möglichkeit, über die Zusammenarbeit mit der BA Einfluss zu nehmen.

Die alternative Möglichkeit, sich im Weisungswege bei bestimmten Konstellationen berichten zu lassen und dann per Einzelanweisung zu reagieren, ist administrativ schwer durchsetzbar, zudem aufwendig, umständlich und im Ergebnis daher nicht erfolgversprechend. In den Verfahren der gE vor dem Bundessozialgericht haben Bund, BA und Kommunen aktuell faktisch somit keine Möglichkeit, ihre Rechtsauffassung zu den anhängigen Rechtsfragen darzulegen und für die Entscheidung relevante Informationen in das Verfahren einzubringen. Diese Situation wird auch von Richtern des Bundessozialgerichts immer wieder als unbefriedigend eingeschätzt.

Den hinter den gE stehenden Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Verfahren vor dem Bundessozialgericht durch Beiladung zu den anstehenden Rechtsfragen in erforderlichem Umfang, abhängig von der

Bedeutung des Einzelfalles, Stellung beziehen zu können. Einerseits sind die Träger einer gE qua Trägerschaft indirekt am Verfahren beteiligt, andererseits verhindert die gemeinsame Trägerschaft in den gE und deren relative rechtliche Eigenständigkeit eine wirksame Einflussnahme auf die Verfahren. Dies ist deshalb als kritisch anzusehen, weil Entscheidungen des Bundessozialgerichts in der Regel über den Einzelfall hinaus (ggf. auch fiskalische) Wirkung entfalten und von den Trägern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umgesetzt werden müssen. Damit werden berechnete Interessen der Träger berührt, die eine Beiladung rechtfertigen und aus sachlichen Gründen auch nahelegen.

(Textauszug: BA)

Kommentierung:

Aus Sicht der LeistungsbezieherInnen ist der Änderungsvorschlag unbedenklich, da er lediglich das Verhältnis der Träger untereinander vor Gericht betrifft. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass durch die Vervielfachung der Prozessbeteiligten auf Behörden-/Staatsseite nicht eine Übergewichtung des Vortrages der öffentlichen Hand die Folge wäre, der die Leistungsbezieher jedoch nicht vertretungslos ausgesetzt wären, da nur vor dem BSG vorgesehen und dort Vertretungszwang herrscht.

108	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts entsprechend der Vorschläge des Deutschen Vereins.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (21)
-----	---------------	--	--

21. Zur Reform der Sanktionsregelungen schließen wir uns den Forderungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. An der Erarbeitung dieses Forderungskataloges haben wir aktiv mitgewirkt.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Zu pauschal, um uneingeschränkt die Zustimmung der LeistungsempfängerInnen zu erhalten, insbesondere, da hier nicht der Gesamtkatalog der Reformvorschläge des Dt. Vereins vorliegt.

109	SGB II 31 ff.	Reform des Sanktionenrechts: Vereinheitlichung der Sanktionen nach § 31a SGB II, insbesondere im Hinblick auf die U25-Sonderregelungen; flexiblere Handhabung (Verkürzung des Sanktionszeitraums, Verfahrensregeln bei Sachleistungsgewährung und Minderung um mehr als 30 %, Möglichkeiten der Verhandlung und Besprechung mit et.B).	Niedersachsen
-----	---------------	--	---------------

so ähnlich wie:

b. zu § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II: Verkürzung der Sanktion bei Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Problembeschreibung:

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (U25) kann nach dem Wortlaut der Vorschrift die Minderung des Auszahlungsanspruchs lediglich in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II (Regelbedarf und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen verkürzt werden. Im Ergebnis werden bei dieser Minderungsmöglichkeit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht erbracht, obwohl die Sicherung der Unterkunft vorrangig vor der Deckung der weiteren Bedarfe sein sollte. Es handelt sich hier offensichtlich um ein gesetzgeberisches Versehen. Die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (FEG) vorgenommenen Änderungen der Rechtsfolgen für U25 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen in der zweiten Sanktionsstufe) wurden nicht in dieser Vorschrift nachvollzogen.

(Text: BA)

Kommentierung:

Auch wenn anderen Ortes der vereinheitlichten Verkürzung der Sanktionszeiten auf 6 Wochen zugestimmt wurde, muss dieser Vorschlag Nr. 109 des Landes Niedersachsen skeptisch gesehen werden, da dieser nun wieder auch Kürzungen über 30% vorsieht und hierzu lediglich eine zusätzliche Besprechungs-/Verhandlungsmöglichkeit eröffnet sehen will. Insoweit widerspricht er den begrüßungswerten Vorschlägen auf Deckelung der Sanktionen generell auf 30%. Der begrüßenswerte Vorschlag der BA (wie vor) ist damit lediglich teilweise und mittelbar ähnlich.

112	SGB II 31a Abs. 1 und 2	Sanktionierung wiederholter Pflichtverletzungen auf Regelbedarf beschränken und eine Absenkung des Regelbedarfs um mehr als 30 % von Einzelfallprüfung abhängig machen.	Deutscher Verein
-----	----------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Auch wenn einer Beschränkung der Sanktionierung auf den Regelbedarf (und damit die Herausnahme der KdU) begrüßenswert ist, widerspricht auch dieser Vorschlag durch seine Hintertür wiederum den Vorschlägen auf einheitliche Deckelung der Sanktionen auf 30%, indem hier von einer Einzelfallprüfung im Falle der "Absenkung des Regelbedarfes **um mehr als 30%**" die Rede ist. Skepsis ist geboten.

104	SGB II 31 Abs. 1 Nr. 1. 15	Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Vereinbarung soll sich zusätzlich auf nach § 3 Abs. 1 SGB II geeignete Leistungen beziehen (Anm: ggf. nicht Gegenstand der AG Rechtsvereinfachung im SGB II, weil Recht der Eingliederungsleistungen).	Deutscher Verein
-----	----------------------------------	---	------------------

Kommentierung:

Der Vorschlag erschließt sich nach seinem tieferen Sinn nicht, da in § 3 Abs. 1 SGB II derzeit keine konkreten Leistungen aufgezählt bzw. geregelt sind, somit auch unklar ist, welche **zusätzlichen** Leistungen nach § 3 Abs. 1 SGB II künftig mit der Eingliederungsvereinbarung vom LeistungsempfängerIn von der Behörde beansprucht werden könnten. Solange hier Unklarheit herrscht, ist Skepsis angebracht, insbesondere, weil in der Kurzfassung dieses Vorschlages schon wieder auf § 31 SGB II (Sanktionen) Bezug genommen wird, also: Was will man da im Umkehrschluss dann wieder unter Sanktion stellen, wenn wer(?) sich wogegen (?) ggf. sodann verweigert/verwahrt? Oder will der Dt. Verein eine Umkehr der Sanktionsverhängung gegen die leistungssäumige Behörde? Die Jobcenter könnten sodann wegen "abzusitzender" Sanktionen unverzüglich schließen, denn sie unternehmen in der Praxis nichts, was ihren Pflichten einer konkreten, erfolgreichen Arbeitsvermittlung entsprechen würde und haben auch überhaupt nicht die erforderlichen Qualifikationen und Wirtschaftskontakte zur tatsächlichen Vermittlung in Arbeitsaufnahme (was ehrliche Vermittler an Amtsstelle in den Gesprächen auch zugeben)!